

# Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Neues helvetisches Tagblatt**

Band (Jahr): **2 (1799-1800)**

PDF erstellt am: **23.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Neues Helvetisches Tagblatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Rätthe.

Band II. Nro. XCVII.

Bern, den 29. Nov. 1799. (9. Frimaire VIII.)

## Gesetzgebung.

Bericht der Majorität der Senatskommission über den, die Interimsregierung von Zürich betreffenden Beschluß, von Lüthi v. S.

Wenn die Pentarchen von Abdera an einem frühen Morgen die neue und wichtige Entdeckung machten, daß der accreditirte Gesandte der Republik Athen eigentlich nichts mehr und nichts weniger sey, als der Spion seiner Herrschaft, und daß er allen nur möglichen Mittheilung anbiete, um Abderas Staatsgeheimnisse, Stärke und Schwäche derselben zum beliebigen und selten sehr freundschaftlichen Gebrauche zu verrathen — und diese Männer, glühend und befeelt vom Feuer der heiligen Vaterlandsliebe, ständen im Wahn, gerichtliche Untersuchungen gegen diesen gefährlichen Mann verordnen zu müssen, und das Kantonsgericht des Unschuldigten weigerte sich von selbst darin weiter zu schreiten, und nun käme den gesetzgebenden Rätthen die Einladung zu, zu entscheiden: Vor welchem Richterstuhl der Republik Abdera, dieser Handel gebracht werden sollte? — B. Repr., wenn sich dieser Fall ereignete, würden wir nicht alle mit den Abderiten antworten: Ueberall vor Keinen?

Es ist also nicht so sehr Nebensache, als irgend ein Sykophant es wohl möchte glauben machen, wenn man bei einer Einladung für einen gegebenen Fall, einen Richterstuhl festzusetzen, sich allervorderst fragt: 1) Was ist denn dieß für ein Handel, und 2) kann dieser Handel wohl vor irgend einen Richterstuhl der Republik gehören? — Denn über beide Fragen kann der, welcher einen Richterstuhl verlangt, im Irrthum seyn, er kann etwas als ausgezweigt ansehen, wo die gesunde Menschenvernuft gerade das Gegentheil bemerkt — und endlich ist das Gericht nur da, um zu richten,

und nicht um zu sagen: So etwas gehört nicht vor uns!

Eure Commission glaubte daher, der Untersuchung des Beschlusses über die Interimsregierung von Zürich müsse unumgänglich die Erörterung der ungleich wichtigeren Frage vorangehen: Kann irgend eine von einem Sieger irgendwo eingesetzte Interimsregierung in Corpore, der richterlichen Gewalt, der von eben diesem Sieger für die nämliche Gegend suspendirt, d. i. so viel als aufgehobenen alten Regierung unterworfen werden? Kann diese Interimsregierung der alten vor dem Richter für je etwas verantwortlich seyn, was sie zu Beförderung der Absichten dieses Einsetzers freiwillig und ungezwungen in Corpore unternommen hat? Und kann sich so eine Regierung wohl jemals als frei und ungezwungen und selbstständig ansehen?

Gestützt auf das Hochgefühl, zu keiner schlechten That fähig zu seyn, und jeden Augenblick bereit, über sein eigenes Thun und Lassen der ganzen Welt Rechenschaft abzulegen, kann wohl mancher Biedermann, voll des reinsten Enthusiasmus, ausrufen: Ja! ja! sie soll Rechenschaft ablegen. — Aber dieser edle Bürger bedenkt nicht, daß man wohl als Privatmann etwas wünschen, aber als Gesetzgeber unmöglich fordern darf.

Ja! sagt er. Wohlan! jedes Gesetz soll allgemein seyn, soll irgend eine Strafe zur Triebfeder enthalten. Wie würde also das Gesetz lauten? Es würde so heißen: Wir verordnen, daß jede von einem Sieger eingeführte Interimsregierung nicht nur dem Sieger, sondern auch der von ihm verdrängten Regierung für alles soll verantwortlich seyn, was sie für den Sieger und gegen die alte Regierung ungezwungen unternommen hat. — Dann folgte ein Criminalgesetzbuch für alle dergleichen Interimsregierungen mit Kettenstrafen u. s. w.

B. Repr. ! So ein Gesetz zeigt Ihnen selbst, daß es mit sich im Widerspruche ist, weil man über die eine und die nämliche Sache, nicht zwei ganz kontradiktorisch entgegengesetzten Partheien verantwortlich seyn kann. Man möchte handeln oder nicht handeln, für beides würde man gestraft werden.

2. Der Satz umfaßt nicht nur die helvetischen Interimsregierungen, sondern alle Interimsregierungen der ganzen Welt. Und ich zweifle, ob die ganze Welt uns den Auftrag erteilt habe, ein Strafgesetz für die ganze Welt zu machen. Die Sache gehört also überall nicht vor die Gesetzgebung, sondern höchstens ins Staatsrecht.

3. Wenn der Sieger zu Gliedern der Interimsregierung nicht Helvetier, sondern Männer seiner Nation gewählt hätte — wären diese auch im Falle, vor helvetische Richter stühle geschleppt zu werden? — Nein, sagt Ihr — also nicht die Regierung selbst, nicht der ganze Rath kann verantwortlich seyn; denn Interimsregierung ist und bleibt Interimsregierung, bestehe sie aus Krämern von Zürich, oder aus Russen und Desreichern.

Ja, sagt Ihr, das ist eben die Sache; die Glieder der Interimsregierung von Zürich waren Helvetier, oder wie die Pöbelsprache witzelt, waren Hochgeachte und Hochgeehrte, insonders Hochzuberehende, Wohladelgeborne, gnädige, souveraine Herren und Junker, Krämer, Fleischer, Bäcker, Schneider und Schuster der Stadt Fockelsburg, am Fockelsee gelegen. Es waren Heiri, Kuri, Rappi, und keine Korsakows, Suwarows, Krays, Lichtensteins, Esterhazys zc. Ganz gut, aber wo habt ihrs verboten, und wo konntet und durftet ihrs verbieten, Mitglied der Interimsregierung in einer vom Feinde besetzten Gegend zu werden? — Fühlt ihr ihn nicht selbst, den Unsinn so eines Verbots für eine Gegend, die nicht mehr in unserer Gewalt wäre? Fühlt ihr nicht das Lächerliche eines solchen Strafgesetzbuches für Interimsregierungen, die es nicht anerkennen dürfen, ohne aufzuhören, Regierung zu seyn? Und gesetzt, man würde euer Gesetz respektiren, und Keiner in der Gegend würde in die Interimsregierung wollen, oder dürfte wegen seiner Verantwortlichkeit gegen die verdrängte Regierung in selbe sich erwählen lassen; würde der Sieger nicht als

dann lauter fremde, unverantwortliche Leute darein ernennen müssen, oder wenigstens solche einheimische erwählen, die mit ihm gemeinsame Sache machen, welche mit ihm sich wieder entfernen, und somit während seiner Gegenwart sich alle Barbareien und Willkürlichkeiten erlauben würden?

Nein, B. Repr., jeder Bürger hat in solchen Fällen das Recht, und oft auch die Pflicht, sich an die Spitze der Geschäfte stellen zu lassen, um Anarchie und Militärdespotie zu verhindern, oder doch wenigstens zu vermindern, und alles, was so ein Rath, so eine Corporation, so eine Regierung zum Behuf ihres Urhebers thut, thut niemand, als der Urheber selbst, so lange er ihren Verfügungen nicht widerspricht — und widerspricht er ihnen, so sind sie von selbst aufgehoben — und wenn sie dessen ungeachtet dennoch nicht aufgehoben oder zurückgenommen würden, so ist es wenigstens nicht Sache der alten Regierung, sich darein zu mischen, oder gar deswegen Strafurtheile zu diktiren.

Aber sie haben uns den Krieg angekündigt, und waren doch immer noch unsere Brüder und Mitschweizer! und thaten wir ihnen doch so gar nichts zu leide! B. Repr., wer fühlt es mehr, als ich, das Schreckliche, so in diesem Vorwurfe liegt, und das Herzzermalmende des Gedankens: Schweizer gegen Schweizer haben sie aufgeboten! den Bürgerkrieg haben sie anfachen wollen! Schweizerblut haben sie vergiessen wollen, um die alte Freiheit, d. i. das heillosste Krämermonopol im Geistslichen und Weltlichen wieder zu erringen. Aber B. Repr., der Krieg, den man jetzt führt, der Krieg, den man jetzt in der Schweiz führt, ist kein Etiquetten-, kein Maitressen-, kein Eroberungs-, Krieg, wo man die Obrigkeiten des Orts in ihrem Wesen oder Unwesen läßt, wo man vom Bewohner der Kriegsgegend nichts fodert, als stille, ruhige Passivität und Speiseflieferungen; es ist ein Staatsumwälzungskrieg, ein Krieg, nur den Religionskriegen ähnlich, und mit ihm sogar amalgamirt. — Da muß man für oder wider die Sache seyn — kein Mittelding ist einer Regierung, und besonders einer Interimsregierung möglich. Sie muß, sie muß gezwungener Weise für die Sache ihres Urhebers seyn — oder aufhören zu existiren.

Sie muß? Und wer will mich denn zwingen, meinem Vaterlande den Krieg zu erklären? ruft mir einer zu. Und wo hat man die Zürcher Regierung gezwungen? wo die Zürchertruppen zum Kriege zwingen wollen? Dich Partikular zwingt wohl Niemand, als eine Glarner Landsgemeinde — was den Zwang selbst aber betrifft, den Regierungen erdulden. Wir kennen seit der Revolution nur viel zu wohl die tausenderlei Arten, ohne Zwang zu zwingen! Constitution! — Allianztraktat! — 18000 Mann! Emprunt volontaire — — ich schweige, und füge nichts hinzu, als daß nur ein Dubois Crance stirnlos da uns zu zwingen sich erfrecht, wo ein Carl mit höflichen, von seinen Handlangern freilich widersprochenen Phrasen — zu thun erlaubt, was ich aber keinem zu thun hätte rathen mögen.

Aus allen diesen Gründen folgt der natürliche Schluß:

1. Daß kein Gesetzgeber Gesetze für feindliche Interimsregierungen seines Landes machen dürfe und könne.

2. Daß diese Interimsregierungen unverantwortlich der alten Regierung sind.

3. Daß sie von derselben nicht als Regierung vor irgend einen ihrer Richterstühle könne gezogen werden.

4. Daß alle Beschlüsse, die die Ziehung einer solchen Regierung vor irgend ein Gericht der alten Regierung betreffen, müssen verworfen werden.

Und nun zum Beschlusse selbst. Hätte der große Rath, wie es ihm angerathen worden, in die so eben abgehandelte Hauptfrage nicht eintreten wollen, hätte er sie nur als Nebensache angesehen, so hätte er sich nicht einzig und allein und ausschließlich mit der Interimsregierung von Zürich, und mit dem Kantonsgericht daselbst abgeben sollen.

Der große Rath hätte dann lediglich sagen sollen: Wenn irgend ein Gericht wegen Vorbehaltung von Partheilichkeit oder Verwandtschaft zu sprechen sich weigert, oder recusirt wird, so soll es so und so gehalten werden. Und dann hätten wir doch etwas Allgemeines, hätten ein Gesetz gehabt, und vielleicht wäre es ohne weiters angenommen worden, ohne daß es deswegen eine rückwirkende Kraft hätte bekommen dürfen. Über der große Rath spricht in jeder Zeile von der Interimsregierung von

Zürich; giebt zu, daß sie könne vor Gericht gezogen werden; sagt, wer ihr Richter sey, und seyn müsse; benimmt also sogar das Recht dem Richter, zu sagen: Das gehört überall nicht vor uns, das gehört vor die, die Krieg und Friede machen können — Kurz die Resolution hat alle Merkmale der Verwerflichkeit.

Die Majorität eurer Commission kann daher nicht umhin, euch die Verwerfung des Beschlusses anzurathen.

Die Maj. ist vollkommen derjenigen Meinung, die die Herren der Interimsregierung von Zürich und ihre Helfershelfer für ihre individualen bürgerlichen Vergehen den Ortsgerichten unterwirft — dafür wünscht sie strenge Bestrafungen nach Verdienen.

Die Maj. ist ferner überzeugt, daß die Interimsregierung von Zürich als Regierung sehr grob gefehlt habe. Als provisorisch hatte sie nur die Pflicht, Anarchie zu verhindern, und konnte nie das Recht haben, Krieg zu erklären. Kriegserklärung findet nur zwischen anerkannt selbstständigen Staaten Platz. Aber wenn dafür sie, die im Namen ihres Urhebers handelte, nicht vor einen Richterstuhl geschleppt, nicht gestraft werden darf — so kann und darf sie als besiegte angesehen, und vom Sieger, aber auch nur vom Sieger, als solche behandelt werden. Contribution, Gefangenschaft bis zur Auswechslung, oder Deportation, darf der Sieger, als solcher, gegen seinen besiegten, in offener Fehde mit ihm stehenden Feind verhängen.

Wäre die Interimsregierung von Zürich aus Oestreichern oder Russen bestanden, die Sache wäre keinem Zweifel unterworfen gewesen — aber auch bei Helvetiern ist die Sache keinem Zweifel unterworfen. Sie hotten sich entschweizert und in Dienstbarkeit begeben; sie müssen also als Leute von seinem Gefolge, als des Siegers Leute, die von unserm Gesellschaftsverein sich losgerissen, betrachtet werden — wenn man anders nicht dasjenige thun will, wozu uns Weisheit, Bruderliebe, allgemeines Elend so dringend auffodern, wenn man nicht dekretiren will, allgemeine Amnestie — Allvergessenheit dessen, was in der vom Feinde besetzten Schweiz widerfahren ist.

Eure Commission hält es Ihrer und Eurer unwürdig Euch aufzufodern zu dieser Allvergessenheit und zu dieser Amnestie — aber das muß

Sie Euch am Ende Ihres Berichts gegen etwa-  
nige Schreyer hinzufügen: Daß das Vaterland  
darum nicht verloren ist, wenn man das nicht  
thut, was man nicht thun darf — daß an keinen  
ungerechten Beschluß annehmen dürfe, um ge-  
wisse Leute in ihrem sogenannten Patriotismus  
zu erhalten — und daß endlich auch der eifrigste  
reinste Republikaner dem Feinde der Republik  
verzeihen, und dennoch für eben diese Republik  
den schönen Tod des Vaterlandes sterben kann.

Bericht der Minorität der Senats-Commission  
über die die Interimsregierung von Zürich  
betreffende Bestrafung, vom Cart.

Den 21sten letzten Wintermonats wurden die  
gesetzgebenden Rätthe durch eine Botschaft des  
Direktoriums eingeladen, die Gerichtsbehörde  
zu bestimmen, vor welche die, wegen ihrer Pro-  
klamation vom 3. Herbstm. beschuldigte Inter-  
imsregierung von Zürich, gezogen, und ihr  
der Prozeß gemacht werden könne.

Diese Frage nun hat der gr. Rath entschie-  
den; seinen Beschluß haben Sie, B. Sena-  
toren, der Untersuchung einer Commission un-  
terworfen, die sich in ihren Meinungen getrennt  
hat. Den Bericht der Majorität dieser Com-  
mission haben Sie bereits angehört, nun folgt  
hier das Gutachten der Minorität.

Nach dem 83sten Art. der Constitution kann  
das Direktorium, „wenn es von einer wider die  
„äußere oder innere Sicherheit des Staats an-  
„gesponnenen Verschwörung benachrichtigt wird,  
„Vorführungs- und Verhaftsbefehle gegen die  
„vermuthlichen Urheber derselben ergehen lassen.

Nach dem 97. Artikel „spricht das Kantons-  
„Gericht in erster Instanz über Haupt- Crimi-  
„nal- Sachen.“

Hieraus folgt nothwendig, daß den gesetzge-  
benden Rätthen keineswegs das Recht zukomme,  
zu entscheiden, „ob gegen die Mitglieder der  
„Zürcher- Interimsregierung Verhaft könne oder  
„nicht könne statt haben.“ Da durch diese Ent-  
scheidung die Gesetzgebung sich die Verrichtun-  
gen der vollziehenden Gewalt anmaßen würde.

Es folget ferner hieraus, daß die Gesetzge-  
bung eben so wenig entscheiden kann, „ob diese  
„Mitglieder schuldig oder unschuldig seyen,“ weil  
sie dadurch in das Amt der richterlichen Ge-  
walt greifen würde.

Endlich, und welche Wendung man auch  
dem Bericht der Majorität geben mag, kann er  
nichts anders erzielen, als Vermengung aller  
Gewalten in eine einzige. — Alle fielen der Ges-  
etzgebung zu, die dadurch ein wahrer Despot  
würde, und das ganze Gebäude der Constitu-  
tion wäre von Grund aus umgestürzt.

Der Beschluß des großen Rathes hingegen  
vermeidet mit einer weisen Sorgfältigkeit diese  
gefährliche Klippe, er greift keinem Urtheil vor,  
weder über die Frage: ob die Interimsregie-  
rung von Zürich in Corpore, oder individualiter  
konnte gerichtlich belangt werden, noch über die  
Frage: ob ein feindlicher Einbruch in eine Ge-  
gend Helvetiens alle Bande und Verhältnisse  
zwischen dieser Gegend und dem gemeinschaft-  
lichen Vaterland auflöse oder nicht? noch über  
die Frage: ob die Proklamation dieser Inter-  
imsregierung die Folge der Gewalt oder ihres  
freien Willens gewesen, er entscheidet weder,  
ob die Mitglieder dieser Regierung schuldig oder  
nicht schuldig seyen, noch ob sie verantwortlich  
gemacht werden können; diese Fragen bleiben  
alle unberührt und unentschieden, dem Aus-  
spruch der richterlichen Gewalt aufbehalten, die  
einzig und allein sich mit Untersuchung derselben  
abgeben darf. Vor dieser Gewalt werden den  
Mitgliedern der Interimsregierung für ihre  
Vertheidigung alle Thüren der Gerechtigkeit  
offen stehn, sie werden alsdann nach Belieben  
ihre Unverantwortlichkeit vorschützen, oder ihre  
Unschuld darstellen können, die National- Ge-  
rechtigkeit wird auch zu Rathe gezogen und  
ausgeübt werden können.

So wird die heilsame Trennung der Gewal-  
ten respektirt, das Direktorium, die Gesetzge-  
bung und eine richterliche Behörde bleiben auf  
ihrer Stelle, und jedes übt den Theil von Ge-  
walt aus, den ihm die Constitution bestimmt  
hat. Dieser Gesichtspunkt einzig ist der Sache  
angemessen, unter diesem allein darf sie betrach-  
tet werden; alle Erwägungen und Betrachtun-  
gen, denen sich die Majorität der Commission  
überlassen hat, sind ihr ganz fremd, und ich  
bedauere es von Herzen, daß ich, um sie ihres  
Irrthums zu überführen, mich genöthiget sehe,  
ein Feld zu betreten, das wir vermeiden sollten,  
und das unsern Blicken nichts als traurige  
Ausichten gewährt.

(Die Fortsetzung folgt.)